



Der Landkreis Kitzingen erlässt aufgrund des Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz – AbmG -) vom 06.08.1981 (GVBl. S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2015 (GVBl. S. 243) folgende

Gebührenordnung:

§ 1

- (1) Für die Vornahme von Abmarkungsgeschäften erhält jeder Feldgeschworene für seine Dienstverrichtung eine Vergütung von **14,00 Euro** je angefangene Stunde.
- (2) Für den notwendigen Einsatz eines Traktors zum Transport des benötigten Materials wird die Traktorlaufzeit mit **14,00 Euro** je Stunde vergütet. Die Traktorlaufzeit ist durch den Betriebsstundenzähler nachzuweisen.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Abmarkungsgeschäfte, insbesondere bei Vermessungen oder Grenzfeststellungen durch das Staatliche Vermessungsamt.

§ 2

Zum Nachweis der Dienstleistungen hat der Feldgeschworene Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren (§ 3 der Feldgeschworenenordnung – FO – vom 16.10.1981, GVBl S. 475; zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2015, GVBl. S. 243).

§ 3

Der Gebührenanspruch besteht auch dann, wenn der Feldgeschworene zu dem Termin erschienen ist, die Dienstleistung aber aus Gründen, die der Kostenschuldner im Sinne des Art. 18 AbmG zu vertreten hat, unterbleibt.

§ 4

Schuldner der Gebühr ist, wer die Abmarkung beantragt oder in anderer Weise veranlasst hat. Bei Grenzbegehungen trägt die Gebühr die Gemeinde.

§ 5

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 01. August 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Kitzingen vom 18.10.2011 (Amtsblatt des Landkreises Kitzingen vom 24.10.2011, S. 191) außer Kraft.

Kitzingen, 29.07.2019

Bischof
Landrätin